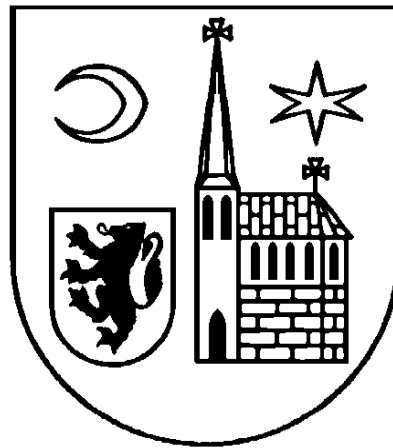


**Satzung über die Erhebung von
Beiträgen nach § 8 KAG für
straßenbauliche Maßnahmen
Gemeinde Jüchen**



vom 13. März 1986

INHALTSVERZEICHNIS	2
PRÄAMBEL	3
§ 1 ALLGEMEINES	3
§ 2 UMFANG UND ERMITTLUNG DES BEITRAGSFÄHIGEN AUFWANDES	3-4
§ 3 ANTEIL DER GEMEINDE UND DER BEITRAGSPFLICHTIGEN AM AUFWAND	4-6
§ 4 BEITRAGSMAßSTAB	6-7
§ 5 BEITRAGSPFLICHTIGE	7
§ 6 KOSTENSPALTUNG	7
§ 7 VORAUSLEISTUNGEN	7
§ 8 ABLÖSUNG DES BEITRAGES	7
§ 9 FÄLLIGKEIT	8
§ 10 INKRAFTTRETEN	8
STRABENVERZEICHNIS	9-15

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV.NW. S. 475) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712), zuletzt geändert

§ 1 Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Strassen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; massgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Massnahme,
 2. die Freilegung der Flächen,
 3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
 4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Rinnen und Randsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen,
 5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängergeschäftsstraße,
 6. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO.
 7. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Wendebereichen mit Unterbau und Decke.
 8. bei Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von sonstigen Plätzen im Bereich öffentlicher Strassen entscheidet der Rat im Einzelfall gem. § 3 Abs. 7.
- (2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstrassen sowie für Strassen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstrassen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstrassen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken (Oberbreiten). Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

- (4) Der Rat kann beschließen, dass der Aufwand für einen Abschnitt einer Anlage gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbständig benutzt werden kann.

§ 3

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit und durch die Gemeinde entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3).
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Abs. 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

anrechenbare Breiten		
bei Straßenart in Kern-, Gewerbe- und Industriege- bieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist	Anteil der Beitragspflichtigen

1. Anliegerstrassen

a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	nicht vorgesehen	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	50 v.H.

2. Haupterschließungsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	1,70 m	30 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	30 v.H.

anrechenbare Breiten		
bei Straßenart in Kern-, Gewerbe- und Industrie- gebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist	Anteil der Beitrags- pflichtigen

3. Hauptverkehrsstrassen

a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	10 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v.H.

d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	10 v.H.
4. Hauptgeschäftsstrassen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	40 v.H.
5. Fußgängergeschäftsstraßen einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	9,00 m	9,00 m	50 v.H.
6. Selbständige Gehwege einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3,00 m	3,00 m	60 v.H.
7. Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung (StVo) einschl. Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	9,00m	9,00 m	60 v.H.

Wenn bei einer Strasse ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Strasse eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Überbreiten bei Fahrbahn en der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstrassen (vgl. § 2 Abs. 2 S. 2) sind beitragspflichtig, soweit sie die vorstehenden anrechenbaren Fahrbahnbreiten nicht überschreiten.

- (4) Im Sinne des Abs. 3 gelten als
- a) Anliegerstrassen: Strassen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit Ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
 - b) Haupteerschließungsstraßen: Strassen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstrassen nach Buchstabe c) sind,
 - c) Hauptverkehrsstrassen: Strassen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstrassen mit Ausnahme der Strecken, die ausserhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
 - d) Hauptgeschäftsstrassen: Strassen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstrassen handelt,
 - e) Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstrassen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,
 - f) Selbständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,
 - g) Verkehrsberuhigte Bereiche: Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumassnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung gleichberechtigt genutzt werden können.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

- (5) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile

- der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.
- (6) Grenzt eine Strasse ganz oder in einzelnen Abschnitten mit ihren Seiten an unterschiedliche Baugebiete, (§ 4), ist die jeweils größere anrechenbare Breite maßgebend.
- (7) Für Anlagen, für welche die in Abs. 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes.

§ 4 Beitragsmaßstab

A

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abs. B) und Art (Abs. C) berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Anlage oder von der der Anlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

B

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Vohundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
- | | |
|---|----------|
| 1. bei einschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 100 v.H. |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 125 v.H. |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 150 v.H. |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 175 v.H. |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 200 v.H. |
- (2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (4) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (5) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.
- (6) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,

2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.
- (7) Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

C

Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, sind die nach Abs. B (1) Ziffern 1 bis 5 sich ergebenden Vomhundertsätze um 30 Prozentpunkte zu erhöhen.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6 Kostenspaltung

Der Betrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkstreifen,
7. die Beleuchtungsanlagen,
8. die Entwässerungsanlagen gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen.

§ 7 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

§ 8 Ablösung des Beitrages

Der Beitrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach dem Zugehen des Beitragsbescheides fällig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

.

Straßenverzeichnis

(Anlage zur Satzung der Gemeinde Jüchen über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen)

Bezeichnung der Straße

Ortschaft

1. Anliegerstraßen

Ahornweg	Gierath
Akazienweg	Gierath
Am alten Hof	Schlich
Am Behrenhof	Hochneukirch
Am Broicher Weg	Bedburdyck
Am Dominger Weg	Otzenrath
Am Fliess	Hochneukirch
Am Fusseloch	Holz
Am Gerhardsweiler - von Pfarrhausstrasse bis Schluss -	Garzweiler
Am Holzer Knoten	Holz
Am Hütz	Hochneukirch
Am Kirchblick	Bedburdyck
Am Kloster	Garzweiler
Am Lindenkreuz	Gierath
Am Lindenweg	Holz
Am Ringofen	Jüchen
Am Scheideweg	Bedburdyck
Am Scheurenpfad	Otzenrath
Am Steenblenk	Gubberath
Am Tanneneck	Schlich
Am Ulmenberg	Gubberath
Am Wolterskamp	Hochneukirch
An der Burg	Stessen
An der Maar	Bedburdyck
An der Siedlung	Hochneukirch
Asternweg	Aldenhoven
Auf der Hecke	Gierath
Auf der Löh	Jüchen
Auf`m Pilgerweg (nur Siedlung)	Gierath
Auf der Hoheneiche	Gubberath
AugustasträÙe	Holz
BachsträÙe	Stessen
BärensträÙe	Hochneukirch
BarbarasträÙe	Neuenhoven
Becherhof (Gehöft)	Aldenhoven
BeckersträÙe	Hochneukirch
Bendweg	Bedburdyck
Birkenweg	Gierath
Bissen (Gehöft)	Jüchen
BlumensträÙe	Neuenhoven
Blumenweg	Gierath
Bontenbroich (Gehöft)	Jüchen
Borschemicher Weg	Holz
Breslauer SträÙe	Jüchen

Broichstraße	Stessen
Brückenstraße	Wallrath
Buchenweg	Gierath
Buschgasse	Jüchen
Buschhof	Hochneukirch
Bürgerstraße	Garzweiler
Burgstraße	Gierath
Burgweg	Belmen
Dahlienweg	Damm
Damaschkestraße	Gierath
Dechant-Bäumer-Straße	Jüchen
Dechant-Königs-Straße	Bedburdyck
Dürselen (Ortschaft) - Nebenwege -	Jüchen
Düsterstraße	Stessen
Dycker Hahnerhof (Gehöft)	Rath
Dycker Mühle	Aldenhoven
Eduard-Bausch-Straße	Otzenrath
Eibenweg	Gierath
Eichenweg	Gierath
Elsa-Brandström-Straße	Hochneukirch
Erftstraße	Gierath
Erlenweg	Gierath
Eschenweg	Gierath
Espenweg	Gierath
Fasanenweg	Gierath
Fichtenstraße	Otzenrath
Fichtenweg	Gierath
Finkenweg	Jüchen
Flassrath (Gehöft)	Jüchen
Flassrather Weg	Neuenhoven
Florastraße	Garzweiler
Freiheitsstraße	Hochneukirch
Friedrich-Ebert-Straße	Hochneukirch
Fuchsberg	Jüchen
Fürther Hecke	Gubberath
Garzweiler Straße	Holz
Georgstraße	Neuenhoven
Ginsterweg	Aldenhoven
Goethestraße	Hochneukirch
Goldregenweg	Aldenhoven
Gottfried-Könzgen-Straße	Hochneukirch
Gutenbergstraße	Bedburdyck
Grüner Weg	Gierath
Grüner Winkel	Otzenrath
Grünstraße	Otzenrath
Gürtelweg	Aldenhoven
Hackhausen (Ortschaft) - Nebenwege -	Jüchen
Hahnerhöfe (Gehöfte)	Jüchen
Hahnerhofstraße	Stessen
Hamscherhof	Jüchen
Hamscher Weiher	Jüchen
Hasenweg	Jüchen
Haus Katz	Jüchen

Haus Neuenhoven (Gehöft)	Neuenhoven
Heinrich-Lersch-Straße	Jüchen
Herberath (Ortschaft)	Bedburdyck
Hermann-Löns-Straße	Hochneukirch
Höningstraße	Aldenhoven
Hoppers (Ortschaft) - Nebenwege	Jüchen
Hubertusstraße	Damm
Huckingshof	Jüchen
Im Broich	Gierath
Im Winkel	Neuenhoven
In den Weiden ab Einmündung Amselstraße	Jüchen
In der Aue	Jüchen
Jüchenerbroich (Ortschaft)	Jüchen
Jülicher Straße (Ortschaft)	Jüchen
Jülicher Straße Hausnummer 28 - 38	Jüchen
Kanalstraße	Hochneukirch
Kapellenstraße	Schlich
Kastanienweg	Gierath
Kasterstraße	Jüchen
Keltenhof (Gehöft)	Kelzenberg
Kettelerstraße (Nebenwege)	Jüchen
Kiefernweg	Gierath
Köhmweg	Otzenrath
Königsberger Straße	Jüchen
Königstraße	Aldenhoven
Kolpingweg	Jüchen
Koxhof (Gehöft)	Stessen
Kurzer Weg	Jüchen
Lärchenweg	Otzenrath
Leostraße	Damm
Leuffenweg	Otzenrath
Ligusterweg	Gierath
Lindenhof	Bedburdyck
Lingenstraße	Bedburdyck
Marienweg	Damm
Marktgässchen	Garzweiler
Martinusstraße	Bedburdyck
Memelstraße	Gierath
Meyerkamp (nur Nebenwege)	Gierath
Mittelstraße	Bedburdyck
Mozartstraße	Gierath
Mühlenhaus (Gehöft)	Garzweiler
Mühlenschleide	Jüchen
Nelkenstraße	Hochneukirch
Nelkenweg	Aldenhoven
Nordstraße	Otzenrath
Niersstraße	Hochneukirch
Oderstraße	Hochneukirch
Oststraße - Nebenstraße -	Bedburdyck
Päscheng	Jüchen
Pankratiusweg	Garzweiler
Pappelweg	Gierath
Pastor-Haarbeck-Straße	Jüchen

Pastorengaße	Garzweiler
Pescher Weg	Spenrath
Platanenweg	Gierath
Priesterath (früher Schulstraße + Otzenrather Weg)	Priesterath
Pommernstraße	Bedburdyck
Quackshof (Gehöft)	Jüchen
Rathausstraße	Hochneukirch
Ratherhofstraße	Rath
Rektor-Thoma-Straße	Jüchen
Rheinstraße	Gierath
Ringstraße	Aldenhoven
Roebershöfe (Gehöfte)	Jüchen
Römerstraße	Jüchen
Rosenstraße	Hochneukirch
Rosenweg	Gierath
Rotdornweg	Gierath
Schaan (Ortschaft) - Nebenstraße -	Jüchen
Schelsener Weg	Schlich
Schillerstraße	Hochneukirch
Silostraße	Jüchen
Sonnenweg	Holz
Stessener Pfad	Bedburdyck
Stessener Weg	Wallrath
St.-Leonhard-Straße	Garzweiler
Stolzenberg (Ortschaft)	Garzweiler
Südstraße	Garzweiler
Talstraße	Hochneukirch
Tannenweg	Otzenrath
Tulpenstraße	Hochneukirch
Tulpenweg	Neuenhoven
Unter den Linden	Garzweiler
Veilchenstraße	Hochneukirch
von-Stauffenberg-Straße	Gierath
Waat (Ortschaft + Nebenwege L 31)	Jüchen
Wacholderweg	Gierath
Walter-Schönheit-Straße	Bedburdyck
Wiesenstraße	Otzenrath
Wiesenweg	Aldenhoven
Wilhelmstraße (zwischen den Häusern mit den Hausnummern 29 und 29a)	Jüchen
Wilhelm-Wallenborn-Straße	Neuenhoven
Windmühle (Gehöft)	Garzweiler
Zedernweg	Gierath
Zum Ruhdall	Damm

In Neu-Garzweiler/-Priesterath/-Stolzenberg:

Am Gerhardsweiler
Am Markt
An der Köhm
Danerstraße
Kirchweg
Pankratusweg

Pastorengasse
St.-Leonhard-Straße
Unter den Linden
Priesterath

2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN

Adenauerplatz	Hochneukirch
Alleestrasse	Jüchen
Alte Römerstraße	Hochneukirch
Am Ackergrund	Gierath
Am Angelrath	Gierath
Am Engelrath	Gierath
Am Gerhardsweiler - zwischen B1 und Pfarrhausstraße -	Garzweiler
Am Hackhausener Weg	Holz/Hochneukirch
Am Kommer Bach	Schlich
Am Markt	Garzweiler
Am Zollbrett	Wallrath
Amselstraße	Jüchen
An der Eiche	Kelzenberg
An der Turnhalle	Hochneukirch
Auf`m Pilgerweg (Einmündung Herberather Weg bis Einmündung Siedlung)	Gierath
Baumstraße	Spenrath
Bergstraße	Belmen
Birkenallee	Hochneukirch
Birkenstraße	Jüchen
Bismarckstraße	Gierath
Brabanter Straße	Schlich
Broicher Kaul	Gierath
Danerstraße	Garzweiler
Dechant-Berger-Straße	Otzenrath
Fallerstraße (ab Hausnummer 1 bis Einmündung Weyerstraße)	Jüchen
Feldstraße	Hochneukirch
Frankenstraße	Jüchen
Franz-Rixen-Straße	Otzenrath
Friedensstraße	Hochneukirch
Friedhofstraße	Jüchen
Gartenstraße	Hochneukirch
Gubberather Straße	Gierath
Hauptstraße	Holz
Heerstraße	Schlich
Herberather Weg	Gierath
In den Weiden (bis Einmündung Amselstraße)	Jüchen
Kamphausen (Ortschaft)	Jüchen
Keltenstraße	Kelzenberg
Kelzenberger Straße (von Einmündung Garzweiler Allee bis Einmündung Kurzer Weg)	Jüchen
Kettelerstraße (ohne Nebenwege)	Jüchen
Kirchstraße	Jüchen
Kirschenweg	Kelzenberg
Kreuzstraße	Stessen
Kurzer Weg	Jüchen

Langstegerweg	Jüchen
Leerser Straße	Jüchen
Maarweg	Belmen
Martin-Köllen-Straße	Hochneukirch
Meisingstraße	Jüchen
Meyerkamp (ohne Nebenwege)	Gierath
Mühlenstraße	Hochneukirch
Mürmeln (Ortschaft)	Jüchen
Nordring	Hochneukirch
Oststraße	Bedburdyck
Parkstraße	Wallrath
Paul-Körschgen-Straße	Bedburdyck
Peter-Busch-Straße	Hochneukirch
Peter-Stahs-Straße	Bedburdyck
Riekestraße	Jüchen
Schaan (Ortschaft)	Jüchen
Scheulenbend	Jüchen
Schlicher Weg	Neuenhoven
Schulstraße	Gierath
Stadionstraße	Jüchen
Steinstraße	Jüchen
Theodor-Heuss-Straße	Hochneukirch
Ulmenstraße	Gubberath
Valderweg	Jüchen
von-Werth-Straße	Hochneukirch
Weichselstraße	Hochneukirch
Weidenstraße	Hochneukirch
Weststraße	Hochneukirch
Weyerstraße	Jüchen

In Neu-Garzweiler/-Priesterath/-Stolzenberg:

Garzweiler Allee

3. Hauptverkehrsstraßen

Aldenhovener Straße	Bedburdyck
Am Wasserturm	Holz
Am Wäldchen	Garzweiler
Bahnhofstraße	Hochneukirch
Bahnstraße	Otzenrath
Bedburdycker Straße	Gierath
Braunstraße	Otzenrath
Denkmalstraße	Rath
Dürselen (Ortschaft)	Jüchen
Düsseldorfer Straße	Otzenrath
Gierather Straße	Bedburdyck
Grevenbroicher Straße	Bedburdyck
Hamscher Straße	Jüchen
Hackhausen (Ortschaft)	Jüchen
Hemmerdener Straße	Bedburdyck
Hochneukircher Straße	Otzenrath/Holz
Hochstraße	Hochneukirch
Hofstraße	Otzenrath

Holzer Straße	Hochneukirch
Hoppers (Ortschaft)	Jüchen
Im Kamp	Kelzenberg
In der Bausch	Bedburdyck
Jägerhof (Gehöft)	Jüchen
Jahnstraße	Otzenrath
Jüchener Straße	Gierath
Jülicher Straße	Jüchen
Klosterstraße	Damm
Kölner Straße	Jüchen
Königshovener Straße	Garzweiler
Landstraße	Garzweiler
Lindenstraße	Neuenhoven
MarktJüchen	
Marktstraße	Otzenrath
Neuenhovener Straße	Gierath
Neusser Straße	Jüchen
Nikolausstraße	Damm
Odenkirchener Straße	Jüchen
Otzenrather Straße	Garzweiler
Poststraße	Hochneukirch
Priesterath (früher Dorfstraße)	Priesterath (alt)
Rather Straße	Stessen
Rheydter Straße	Hochneukirch
Schloss Dyck	
Schlossstraße	Aldenhoven
Schölenhöfe (Gehöfte)	Jüchen
Vellrather Straße	Damm
Waat (L 31)	Jüchen
Wanloer Straße	Hochneukirch
Wey (Ortschaft)	Jüchen
Wickrather Straße	Hochneukirch
Wilhelmstraße	Jüchen

4. Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO

Beethovenstraße	Gierath
Fallerstraße (von Einmündung Kelzenberger Straße bis Höhe Hausnummer 1)	Jüchen
Kelzenberger Straße (von Einmündung Odenkirchener Straße bis Einmündung Kurzer Weg)	Jüchen
Kirchgasse	Bedburdyck

Enthaltene Änderungen

1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Jüchen vom 03.05.1991
2. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Jüchen vom 29.10.1991
3. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Jüchen vom 29.10.1991
4. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Jüchen vom 25.08.1999